

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Zusammenfassende Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung des Abfallwirtschaftsplans für Baden- Württemberg, Fortschreibung 2024

(gemäß § 44 Absatz 2 Nr. 2 UVPG)

1. Einordnung und Aufgabe der zusammenfassenden Erklärung

Die europäische Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) (AbfallRRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU bzw. das nationale Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Länder, für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen. In Baden-Württemberg werden Abfallwirtschaftspläne vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) erarbeitet. Der vorliegende Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg (Fortschreibung 2024) vereint die bisherigen Teilpläne Siedlungsabfall 2015 sowie Gefährliche Abfälle 2012 und umfasst einen Planungszeitraum bis 2033.

Gegenstand dieses Abfallwirtschaftsplans ist die Festlegung von abfallwirtschaftlichen Grundsätzen, Zielen und Pflichten sowie die systematische Darstellung von Stand und Entwicklung der gesamten Abfallwirtschaft für Siedlungsabfälle, Bau- und Abbruchabfälle und gefährliche Abfälle im Land. Zahlreiche Veränderungen der Klimaschutz-, energie- und abfallpolitischen Rahmenbedingungen sind seit der Verabschiedung des letzten Abfallwirtschaftsplanes eingetreten und erfordern neue Schwerpunktsetzungen.

Grundsätzliches Ziel der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits frühzeitig vor der Entscheidung über konkrete Einzelprojekte verschiedene Plan-Alternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu durchleuchten, um die optimale Planungslösung herauszufiltern. Für Abfallwirtschaftspläne ist nach § 30 KrWG eine SUP nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, wenn diese eine rahmensetzende Wirkung für künftige, regelmäßig vorhabenbezogene Zulassungsentscheidungen und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Der Planentwurf enthält neben der Darstellung des aktuellen rechtlichen Rahmens die Leitlinien der Kreislaufwirtschaft in Baden-Württemberg, Angaben zu den Prinzipien der Autarkie und Nähe sowie eine systematische Darstellung von Stand und Entwicklung der Abfallwirtschaft (Siedlungsabfälle, gefährliche Abfälle) in Baden-Württemberg.

Die Darstellung von Stand und Entwicklung der Abfallwirtschaft erfolgt in einer Untergliederung nach Siedlungsabfällen, Bau- und Abbruchabfällen und gefährlichen Abfällen. Nach einer umfassenden Darstellung der Gesamtsituation in Baden-Württemberg werden die wichtigsten Abfallströme in kurzen Kapiteln dargestellt. Dabei werden im Bereich der Siedlungsabfälle unter anderem die folgenden Abfallströme differenziert dargestellt (Auswahl):

- gemischte Siedlungsabfälle,
- Sperrmüll,
- Bio- und Grünabfälle,
- Wertstoffe,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte,
- Altbatterien und Akkumulatoren, sowie
- Klärschlamm.

Das Kapitel Bau- und Abbruchabfälle geht unter anderem auf gefährliche Bau- und Abbruchabfälle und kommunal entsorgte Bau- und Abbruchabfälle ein. Im Bereich der gefährlichen Abfälle erfolgt neben der Untergliederung nach den drei Hauptgruppen (Produktionsabfälle, gefährliche Bau- und Abbruchabfälle, sonstige gefährliche Abfälle) eine Darstellung von ausgewählten weiteren Abfallströmen, wie Altöl, Altfahrzeuge und Altreifen.

Neben der Darstellung der Ist-Situation beinhaltet der Plan je eine Prognose für das Jahr 2033 für Siedlungsabfälle (häusliche Abfälle), gefährliche Abfälle sowie Teile der Bau- und Abbruchabfälle. Ausgewiesen werden weiterhin die Entsorgungsanlagen einschließlich der Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus Haushalten zur Verfügung stehen.

Im Anschluss werden die Instrumente zur Unterstützung abfallwirtschaftlicher Ziele sowie die prioritären Handlungsfelder und geplanten Maßnahmen des Landes zu den Themen

- Abfallvermeidung,
- Abfallströme (Hausmüll, Bio- und Grünabfall, Wertstoffe, Klärschlamm und Bau- und Abbruchabfälle) und
- Deponien

dargestellt.

Der Maßstab für die Frage, welche Pläne und Programme einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bedürfen, ist in § 35 Absatz 1 Nr. 2 des UVPG festgelegt. Danach ist unter anderem für Pläne und Programme, die den Rahmen für Projekte setzen und die durch eine Behörde aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften aufgestellt werden „müssen“ oder „sollen“, im Zuge der Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob sie einer SUP zu unterziehen sind. „Rahmensetzendes Element“ im Abfallwirtschaftsplan sind sowohl Planinhalte zur Autarkie als auch die Landesdeponiekonzeption.

Nach den Bestimmungen des § 44 Absatz 2 Nr. 2 UVPG gehört zur Bekanntgabe des angenommenen Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg eine zusammenfassende Erklärung. Gemäß § 44 Absatz 2 Nr. 2 UVPG muss die zusammenfassende Erklärung Informationen darüber enthalten, wie Umwelterwägungen in den Abfallwirtschaftsplan einbezogen wurden, der Umweltbericht nach § 40 sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42, 60 Absatz 1 und § 61 Absatz 1 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

In der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung wird die Entscheidung über den Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg begründet. Dabei wird dargelegt, in welchem Umfang die SUP Einfluss auf die Inhalte des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg genommen hat.

Die zusammenfassende Erklärung ist gemeinsam mit dem von der Landesregierung Baden-Württemberg beschlossenen Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg und der Darstellung der Maßnahmen gemäß § 45 UVPG, die zur Überwachung (Monitoring) beschlossen wurden, öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Die genannten Unterlagen werden auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft <https://um.baden-wuerttemberg.de/abfallwirtschaftsplan-bw> öffentlich bereitgestellt.

2. Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg

Bei der strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg wurden Umwelterwägungen in verschiedenster Form einbezogen und im beschlossenen Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg berücksichtigt.

a. Bei der Definition der Ziele des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg

Die Ziele des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg und bestehende Umwelt-Ziele wurden zur Ableitung der Untersuchungskriterien für den Alternativenvergleich herangezogen. Jene Alternativen, welche diese Ziele am besten erfüllten und somit in der Gesamtbewertung am besten abschnitten, wurden in den beschlossenen Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg aufgenommen.

Dafür wurden die folgenden Schutzgüter ausgewählt:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, natürliche Lebensräume;
- Schutzgut Menschen (Bevölkerung) und menschliche Gesundheit;
- Schutzgut Boden;
- Schutzgut Wasser;
- Schutzgut Klima und Luft;
- Schutzgut Landschaft;
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

b. Bei der Untersuchung der einzelnen Alternativen

Bei der Durchführung der SUP wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen möglicher Alternativen zu den unten dargestellten Themenbereichen ermittelt, beschrieben und bewertet. Zu fünf Themenfeldern des Entwurfs zum Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg wurden Alternativen entwickelt: Themenfeld 1 „Autarkie“, Themenfeld 2 „Deponiekonzeption“, Themenfeld 3a „Steigerung der Erfassungsmenge von häuslichem Bioabfall“, Themenfeld 3b „Ausbau einer hochwertigen Infrastruktur zur Bio- und Grünabfallverwertung und Themenfeld 4 „Aufbau ausreichender Infrastruktur von Anlagen zur energetischen Verwertung von Klärschlamm im Land“. Durch die Untersuchung der Alternativen unter Betrachtung von Umweltaspekten sowie unter Einbezug sozialer und wirtschaftlicher Aspekte konnte ermittelt werden, welche der einzelnen Alternativen am besten geeignet sind, die Ziele des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg und die Umwelt-Ziele zu erreichen.

3. Berücksichtigung des Umweltberichts und der Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a. Berücksichtigung des Umweltberichts gemäß § 40 UPVG

Im Umweltbericht sind die einzelnen Schritte der strategischen Umweltprüfung sowie deren Ergebnisse nachvollziehbar dargestellt.

Es wurden Elemente des Planentwurfs untersucht und Empfehlungen zur Änderung bzw. Beibehaltung der entsprechenden Inhalte getroffen. Bei den geprüften Planinhalten wurde die zur Umsetzung vorgesehene Planalternative als die jeweils beste Lösung identifiziert. Im Abfallwirtschaftsplan wurden daher die Planalternativen übernommen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg beschloss nach dem Abschluss der SUP den Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg am 15. Oktober 2024. Der Umweltbericht wurde dabei inhaltlich voll berücksichtigt.

- b. Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 41 und 42 UVPG

Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen zum Scoping-Dokument:

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens („Scoping“) ist der erste Schritt im Verfahrensablauf der SUP (§ 39 UVPG) und erfolgt durch die zuständige Behörde. Dabei sind diejenigen Behörden angemessen zu beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird. Vor diesem Hintergrund fand am 1. März 2023 ein Online-Workshop statt, um eine Entwurfsfassung des Scoping-Dokuments zu diskutieren. Vom Umweltministerium wurden hierfür oberste Landesbehörden, Spitzenverbände sowie Vertreter*innen der Wissenschaft eingeladen. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, bis zu eine Woche nach Durchführung des Workshops zusätzlich schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Rückmeldungen von Behörden und Experten zu Kernelementen des Untersuchungsrahmens der SUP – insbesondere zu den vorgeschlagenen Alternativen sowie der ausgewählten Methode – wurden nach Ablauf der einwöchigen Frist ausgewertet und bei der Erstellung des Entwurfs zum Umweltbericht berücksichtigt. Insgesamt wurden vier Rückmeldungen mit sieben Anmerkungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens („Scoping“) schriftlich fristgerecht eingebracht. Die Rückmeldungen zum Scoping-Dokument wurden berücksichtigt und haben den vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen bestätigt. Wesentliche inhaltliche Änderungen haben sich nicht ergeben. Die Rückmeldungen zum Abfallwirtschaftsplan betrafen die Verdeutlichung der Ziele der Abfallvermeidung, die Konkretisierung der Bewirtschaftung von Gewerbeabfällen, die Verknüpfung der zu steigernden Erfassungsmengen von Bioabfall mit Qualitätskriterien sowie einer bestimmten Art der Sammlung, bereits laufende Planfeststellungsverfahren für die Deponieerweiterung sowie die Gruppierung von Zielen nach Ebenen. Diese Rückmeldungen wurden im Nachgang der Beteiligung zum Umweltbericht sowie Planentwurf mitberücksichtigt.

Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen zum Entwurf des Umweltberichts und zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans:

Der Öffentlichkeit, Umweltverbänden und Behörden, deren Aufgabenbereiche durch den Plan berührt werden, sowie den benachbarten Bundesländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen wurde vom 12. Februar bis 8. April 2024 Gelegenheit gegeben, den Umweltbericht einzusehen und per E-Mail oder per Post eine Stellungnahme abzugeben. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung der Nachbarstaaten Schweiz und Frankreich (über das Regierungspräsidium Freiburg) sowie Österreich (Land Vorarlberg) konnten Stellungnahmen mit Frist zum 8. April 2024 abgegeben werden. Zu beiden Dokumenten gingen insgesamt 45 Stellungnahmen fristgerecht ein: elf Stellungnahmen ohne Änderungsvorschlag beziehungsweise mit positiver Äußerung, 26 Stellungnahmen mit Änderungsvorschlägen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, zwei Stellungnahmen mit Änderungsvorschlägen zum Umweltbericht, sowie sechs Stellungnahmen mit Änderungsvorschlägen zu beiden Dokumenten. Vier Stellungnahmen wurden im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung abgegeben.

Die Ergebnisse der Anhörung zum Umweltbericht befinden sich im Anhang des Umweltberichts. Die Ergebnisse der Anhörung zum Abfallwirtschaftsplan befinden sich in Anhang IV des Abfallwirtschaftsplans.

Nach Auswertung aller Stellungnahmen und Äußerungen wurden die endgültigen Entwurfsfassungen des Umweltberichts und Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg erstellt. Im Anschluss wurde der Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg von der Landesregierung am 15. Oktober 2024 beschlossen.

4. Gründe zur Auswahl der Alternativen

Nachfolgend ist dargestellt, bei welchen Themen des Entwurfs zum Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg Alternativen geprüft wurden und welche dieser geprüften Alternativen jeweils als beste bewertet und in den Abfallwirtschaftsplan aufgenommen wurden. Die ausgewählte Alternative ist jeweils fett markiert.

Geprüfte Alternativen zu Themenfeld 1: Festsetzung der Autarkie

- **Alternative 1 (Plan-Alternative): Anpassung der Formulierung für die Ausnahme von den Nutzungspflichten bei geringerer Entfernung einer Anlage außerhalb des Landes zu: „Bietet eine baden-württembergische**

Entsorgungsanlage Kapazität an, dann kommt eine Ausnahme von der Autarkie nur dann in Betracht, wenn eine sich ebenfalls anbietende Entsorgungsanlage von außerhalb des Landes erheblich näher zu dem entsorgungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelegen ist.“

- Alternative 2 (Trend-Alternative): Keine Anpassung der Formulierung für die Ausnahme von den Nutzungspflichten bei geringerer Entfernung einer Anlage außerhalb des Landes: „Bietet eine baden-württembergische Entsorgungsanlage Kapazität an, dann kommt eine Ausnahme von der Autarkie nur dann in Betracht, wenn der Abfall in einer Anlage entsorgt werden soll, die in geringerer Entfernung vom Bevölkerungsschwerpunkt des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die zu entsorgenden Abfälle anfallen, liegt, als die nächstgelegene verfügbare Entsorgungsanlage gleicher Art in Baden-Württemberg“

Begründung zur Auswahlentscheidung:

Die durchgeführte Alternativenprüfung hat gezeigt, dass die Plan-Alternative bei Betrachtung aller Untersuchungskriterien besser abschneidet als die Trend-Alternative. Dabei wurde ersichtlich, dass die Anpassung der Ausnahmeregelung und damit die Konkretisierung des Näheprinzips die Autarkie stärken und damit die nutzbaren Potenziale bei der Ressourcennutzung erhöhen.

Geprüfte Alternativen zu Themenfeld 2: Deponiekonzeption

- **Alternative 1 (Plan-Alternative): Ausweisung von Deponiebedarf für die Deponieklassen 0 bis II im Land Baden-Württemberg. Es wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Deponiekapazitäten für die Deponieklassen 0 bis II (ausgebautes und planfestgestelltes Volumen) vollumfänglich im Land geschaffen werden und somit zur Verfügung stehen.**
- Alternative 2 (Trend-Alternative): Keine Ausweisung von ausreichendem Deponiebedarf und unterstützenden Maßnahmen zur Ausweitung des Volumens für die Deponiekategorie I: Entsorgung der mineralischen Abfälle auf DK II-Deponien.

Begründung zur Auswahlentscheidung:

Die durchgeführte Alternativenprüfung hat gezeigt, dass die Plan-Alternative bei Betrachtung aller Untersuchungskriterien besser abschneidet als die Trend-Alternative. Dabei wurde ersichtlich, dass die Ausweisung von Deponiebedarf für die Deponieklassen

0 bis II sinnvoll ist, wobei zur Verfügung stehende Restvolumen und Restlaufzeiten ausschlaggebend sind.

Geprüfte Alternativen zu Themenfeld 3a: Steigerung der Erfassungsmenge von häuslichem Bioabfall

- **Alternative 1 (Plan-Alternative): Steigerung der Erfassungsmenge an häuslichen Bioabfall auf 80 kg/Ea bis 2030: Durch eine Halbierung des häuslichen Bioabfalls im Hausmüll soll als direkte Konsequenz die Erfassungsmenge an häuslichen Bioabfällen von 58 Kilogramm pro Einwohner in 2021 bis 2030 auf 80 Kilogramm pro Einwohner erhöht werden.**
- Alternative 2 (Trend-Alternative): Keine Zielsetzung zur Steigerung der Erfassungsmenge von häuslichem Bioabfall: Es werden keine zusätzlichen Anstrengungen unternommen, die Erfassungsmenge von häuslichem Bioabfall zu steigern.

Begründung zur Auswahlentscheidung:

Die durchgeführte Alternativenprüfung hat gezeigt, dass die Plan-Alternative bei Betrachtung aller Untersuchungskriterien insgesamt besser abschneidet als die Trend-Alternative. Dabei wurde ersichtlich, dass die Steigerung der Erfassungsmenge an häuslichem Bioabfall auf 80 kg/Ea bis 2030 sinnvoll ist, wobei die Nutzung der Biomasse als Ressource und geringere Transportemissionen ausschlaggebend sind.

Geprüfte Alternativen zu Themenfeld 3b: Ausbau einer hochwertigen Infrastruktur zur Bio- und Grünabfallverwertung

- **Alternative 1 (Plan-Alternative): Steigerung des Anteils der Bioabfallvergärung mit Mehrfachnutzung von derzeit 67 Prozent auf 100 Prozent: Durch die Reduzierung des Störstoffanteils im Input der Bioabfallbehandlungsanlagen sollen die getrennt erfassten häuslichen Bioabfälle einer hochwertigen Kaskadennutzung mit energetischer und anschließend auch stofflicher Verwertung zugeführt werden.**
- Alternative 2 (Trend-Alternative): Keine Zielsetzung bezüglich der Steigerung des Anteils der Mehrfachnutzung: Es wird keine Zielsetzung bezüglich der Steigerung des Anteils der Mehrfachnutzung erreicht und davon ausgegangen, dass im Vergleich zur Plan-Alternative ein größerer Anteil vor der Kompostierung keiner Vergärung zugeführt wird.

Begründung zur Auswahlentscheidung:

Die durchgeführte Alternativenprüfung hat gezeigt, dass die Plan-Alternative bei Betrachtung aller Untersuchungskriterien insgesamt besser abschneidet als die Trend-Alternative. Dabei wurde ersichtlich, dass der Ausbau einer hochwertigen Infrastruktur zur Bio- und Grünabfallverwertung sinnvoll ist, wobei die verbesserte Verwertung von Bio- und Grünabfällen in Form von Biogas und Komposten sowie die Transportemissionen ausschlaggebend sind.

Geprüfte Alternativen zu Themenfeld 4: Aufbau ausreichender Infrastruktur von Anlagen zur energetischen Verwertung von Klärschlamm im Land

- **Alternative 1 (Plan-Alternative): Energetische Verwertung des Klärschlammes zu 100 Prozent in Baden-Württemberg in Klärschlammmonoverbrennungsanlagen: Durch den Bau von weiteren Anlagen soll die Infrastruktur von Anlagen zur energetischen Verwertung ausgebaut werden, damit Klärschlamm zu 100 Prozent in Baden-Württemberg verwertet werden kann und die Rückgewinnung von Phosphor vorangetrieben wird.**
- Alternative 2 (Trend-Alternative): Keine Zielsetzung bezüglich der Steigerung des Anteils der energetischen Verbrennung von Klärschlamm im Land: Es werden weiterhin 40 Prozent des anfallenden Klärschlammes außerhalb von Baden-Württemberg energetisch verwertet.

Begründung zur Auswahlentscheidung:

Die durchgeführte Alternativenprüfung hat gezeigt, dass die Plan-Alternative bei Betrachtung aller Untersuchungskriterien insgesamt besser abschneidet als die Trend-Alternative. Dabei wurde ersichtlich, dass der Aufbau ausreichender Infrastruktur von Anlagen zur energetischen Verwertung von Klärschlamm im Land sinnvoll ist, wobei die gezielte Rückgewinnung von Rohstoffen (Phosphor), die Nutzung des Klärschlammes als Alternative zu fossilen Brennstoffen sowie verminderte Transportemissionen ausschlaggebend sind.

Die Landesregierung Baden-Württemberg wählte beim Beschluss des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg jene Alternativen aus, die bei den durchgeführten Untersuchungen als jeweils beste Lösung identifiziert wurden.